

# Berufshaftpflichtversicherung

für Rechtsanwälte



**Ein starker Partner.**

# Die Haftung als Anwalt

Wer als Rechtsanwalt tätig ist, haftet für Fehler und Versäumnisse bei der Beratung und Vertretung von Mandanten. Durch solche „Fehlleistungen“ kann es zu Vermögensschäden kommen. Im Rahmen des Mandatsvertrags muss der Anwalt dafür einstehen. Die Haftung ist betraglich nicht begrenzt und von der Höhe des jeweiligen Schadens abhängig. Sofern kein ausreichender Berufshaftpflichtschutz besteht, ist der Schadensersatz aus dem Privatvermögen zu leisten. Im Extremfall kann das sogar existenzgefährdend sein.

## Praxis-Beispiele für anwaltliche Berufshaftung:

- mit die häufigsten Haftungsfälle stehen mit Fristversäumnissen im Zusammenhang. Dadurch kann es u.a. zur Verjährung von Ansprüchen kommen und die Durchsetzung des „guten Rechts“ des Mandanten ist nicht mehr möglich. Der Anwalt hat dieses Versäumnis zu vertreten;
- ein Anwalt übersieht in einem von ihm übernommenen Fall die höchst- oder obergerichtliche Rechtsprechung. Dadurch wird der Prozess unnötig verlängert und es entstehen überflüssige Prozesskosten. Der Anwalt haftet für den Schaden;
- ein Anwalt gibt seinem Mandanten einen fehlerhaften rechtlichen Rat. Dieser strengt daraufhin ein Verfahren an, das von vornherein aussichtslos ist. Hier entsteht ebenfalls ein wirtschaftlicher Schaden, für den der Anwalt in der Haftung ist.

Tatsächlich unterschätzen viele Anwälte die Schadensrisiken ihrer Tätigkeit. Selbst vermeintlich kleine Fälle können gravierende Konsequenzen haben. Und die Rechtslage ist längst nicht immer eindeutig, wo die Anwaltpflicht bzw. -haftung genau beginnt und endet. Sonst gäbe es nicht so viele Streitfälle zu dieser Frage. Vor allem Anwälte, die nicht spezialisiert sind und ein breites juristisches Spektrum abdecken, sind besonders schadensgefährdet. Das Risiko, etwas zu übersehen oder einen Fehler zu machen, ist hier besonders groß.

## Obligatorischer Berufshaftpflichtschutz

Aus gutem Grund ist daher die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in Deutschland vorgeschrieben. Ohne ausreichenden Haftpflichtschutz keine Zulassung und Tätigkeit als Anwalt. Rechtsgrundlage bildet § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung muss mindestens 250.000 Euro pro Versicherungsfall und mindestens eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen. Vielfach ist dieser Mindestschutz nicht ausreichend. Gerade bei größeren Mandaten können auch deutlich höhere Schadenssummen auftreten. Es hängt immer vom Umfang, der Struktur und der Art der jeweiligen anwaltlichen Tätigkeit ab, welche Versicherungssummen sinnvoll sind und wie der Versicherungsschutz konkret ausgestaltet sein sollte. Auch die Organisation der Tätigkeit spielt eine Rolle.

## Versicherung als Einzelanwalt

Ein Anwalt muss grundsätzlich nicht den einem Rechtsfall zugrundeliegenden Sachverhalt erforschen. Er muss sich aber über passende Fragen ein ausreichendes Bild für die Prüfung der Rechtslage machen und feststellen, ob und wie das vom Mandanten gewünschte Ziel auf sicherstem Weg erreichbar ist. Der Mandant ist umfassend rechtlich zu beraten und vor möglichen Risiken zu warnen. Wird dies versäumt und entsteht dem Mandanten dadurch ein Schaden, kommt die Anwaltshaftung zum Tragen.

Die Versicherungspflicht besteht nur für zugelassene Rechtsanwälte. Für reine Syndikusrechtsanwälte - Anwälte im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber (z.B. Unternehmensjuristen) - ist die Versicherungspflicht 2016 entfallen. Hier sind Haftungsrisiken weitgehend über den Arbeitgeber abgedeckt. Ein Syndikus, der nebenberuflich als Anwalt zugelassen und tätig ist, benötigt allerdings weiterhin Berufshaftpflichtschutz.

## Versicherung in Bürogemeinschaft

Bei einer Bürogemeinschaft betreiben mehrere Einzelanwälte gemeinschaftlich ein Büro für die administrative Abwicklung. Der Status als Einzelanwalt wird dadurch nicht berührt. Das gilt auch in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung. Jeder Anwalt der Bürogemeinschaft haftet (nur) für seine Tätigkeit und benötigt dafür Versicherungsschutz. Das Faktum der Bürogemeinschaft muss im Außenauftritt klar zum Ausdruck kommen (zum Beispiel durch den Zusatz „in Bürogemeinschaft“). Sonst wird unter Umständen das Bestehen einer Sozietät vermutet, was erhebliche versicherungsrechtliche Konsequenzen haben kann (Versicherung in der Sozietät).

## Versicherung in der Sozietät

Eine Sozietät ist eine Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), in der mehrere Anwälte gemeinsam ihren Beruf ausüben. Sie haften daher auch gemeinsam (gesamtschuldnerisch) für übernommene Mandate. Nichtsdestotrotz ist jeder Anwalt in der Sozietät in der Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Dabei kann es zu ungünstigen Konstellationen kommen, wenn die einzelnen Anwälte in ihrer Versicherung unterschiedliche Versicherungssummen vereinbart haben. Die Versicherungsleistung ist dann nämlich bei den meisten Versicherungsanbietern auf den Durchschnittswert der Versicherungssummen begrenzt (Sozietätsklausel). Dies kann im Einzelfall zur Unterdeckung führen, selbst wenn ein Anwalt in der Sozietät eine den Schaden übertreffende Versicherungssumme vereinbart hat.

**Beispiel:** Sozium A hat eine Versicherungssumme von 500.000 Euro, Sozium B von 1.000.000 Euro. Der Durchschnittswert beträgt 750.000 Euro. Verursacht Sozium B einen Schaden von 900.000 Euro, zahlt seine Versicherung dennoch nur 750.000 Euro. 150.000 Euro verbleiben bei den Soziumen, obwohl der betroffene Sozium B mit 1.000.000 Euro über dem eingetretenen Schaden versichert ist.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, dass Anwälte in einer Sozietät identische Versicherungssummen vereinbaren. Die gesamtschuldnerische Haftung findet auch bei „unechten“ Bürogemeinschaften statt, die eigentlich eine Sozietät sind. Das gilt dann auch für die Sozietätsklausel.



## Versicherung in der Partnerschaftsgesellschaft

Besondere Haftungsregeln gelten in der Partnerschaftsgesellschaft (PartG). In der reinen PartG besteht eine ähnliche Haftung wie in der Sozietät. Zwar haftet hier zwar zunächst das Gesellschaftsvermögen. Darüber hinaus sind aber die Gesellschafter in der Haftung - wiederum gesamtschuldnerisch. Es gibt eine wichtige Ausnahme: ist ein Partner alleine mit einem Fall befasst gewesen und hat er dabei einen beruflich veranlassten Schaden verursacht, dann haftet er auch alleine (§ 8 Abs. 2 PartGG - Handelndenhaftung). Die übrigen Partner sind dann außen vor.

Eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bietet die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Hier haftet die Gesellschaft für Anwaltsfehler. Dafür wird eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro benötigt. Mehr dazu in unserer Information „Berufshaftpflichtversicherung für PartG mbB's“.

## Wesentliche Merkmale der Berufshaftpflichtversicherung

- **Schadensersatz:** Im Schadensfall ersetzt die Versicherung den eingetretenen Vermögensschaden, maximal jedoch bis zur vereinbarten Versicherungssumme bzw. bis zur vereinbarten Jahreshöchstleistung. In Sozietäten und PartG's kommt üblicherweise die Sozietätsklausel zur Anwendung. Eine ausreichende Versicherungssumme ist - unabhängig von den rechtlichen Mindestanforderungen - essentiell.
- **Versicherte Tätigkeiten:** neben der originären Berufsausübung als Rechtsanwalt sind anwaltsnahe Tätigkeiten mitversichert, zum Beispiel im Rahmen der Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung, in Vormundschafts- und Betreuungsangelegenheiten, in der Funktion als Schlichter, Mediator oder Notarvertreter.
- **Versicherungsausschlüsse:** wie auch sonst üblich leistet die Versicherung nicht bei Vorsatz oder bei wissentlichen Pflichtverletzungen.
- **Versicherungsprämien:** verschiedene Faktoren beeinflussen die Prämienhöhe – insbesondere die Versicherungssumme, die Vereinbarung von Selbstbehalten, Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit sowie die jährlichen Honorarumsätze. Manche Versicherer bieten für Einsteiger und Syndikus-Anwälte Sonderkonditionen.

## Exzedentenversicherung – Versicherungssumme einfach aufstocken

Fällt ein einzelnes Mandat wegen seiner Größenordnung aus dem Rahmen? Kommen vermehrt größere oder zusätzliche Mandate zustande? Dann reicht eine ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme womöglich nicht mehr aus. Eine Exzedentenversicherung ist dann eine einfache Möglichkeit, den Versicherungsschutz den Gegebenheiten anzupassen. Die Versicherung setzt auf dem bestehenden Haftpflichtschutz auf und erweitert die Deckung. Sie kann für ein einzelnes Mandat oder als allgemeine Deckungserweiterung vereinbart werden. Im Schadenfall leistet die Versicherung, soweit die ursprüngliche Deckung nicht ausreicht, bis maximal zur vereinbarten Zusatzdeckung.

## Weitere Haftungsrisiken – Bürohaftpflicht & Co

Berufshaftungsrisiken sind nicht die einzigen Haftungsrisiken im Zusammenhang mit anwaltlicher Tätigkeit. Daneben besteht auch Haftung für Schäden gegenüber Dritten aus dem laufenden Kanzleibetrieb. Im Unterschied zur Berufshaftpflicht geht es dabei in erster Linie um die Haftung für Sach- und Personenschäden, seltener um Vermögensschäden.



Auch für solche Schäden ist ein Versicherungsschutz möglich, wenn auch nicht obligatorisch - über eine Bürohaftpflichtversicherung. Sie ist das Pendant zur Betriebshaftpflichtversicherung bei Unternehmen. Einen erweiterten oder zusätzlichen Schutz bietet die Cyber-Versicherung. Sie deckt Haftpflichtrisiken bei Cyberschäden an, ist aber auch eine Eigenschadenversicherung.

## Behrschmidt & Kollegen – ein guter Partner

Wir sind ein unabhängiger Versicherungsmakler, der sich auf Beratung und Versicherungslösungen für rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe spezialisiert hat. Wir verfügen hier über besonderes Know How und langjährige Erfahrung.

Sie sind Rechtsanwalt und auf der Suche nach einer passenden Berufshaftpflichtversicherung? Dann unterbreiten wir Ihnen jederzeit gerne einen Vorschlag - kostenlos und unverbindlich. Sie müssen nur ein paar Fragen zu Ihrer Tätigkeit beantworten. Wir erstellen dann kurzfristig einen Vorschlag, der genau auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist und die besten Angebote am Markt berücksichtigt. Auch bei anderen Versicherungen können wir Ihnen maßgeschneiderte Lösungen bieten.

## Führender Spezialmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Schützen Sie sich als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar und Ihre Kanzlei!

Mit Behrschmidt & Kollegen haben Sie als Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar oder Angehöriger sonstiger rechts- und wirtschaftsberatender Berufe einen führenden Spezialmakler in Sachen Versicherungsschutz an Ihrer Seite.

Wir ermöglichen Ihnen umfassende Absicherung bei Haftungsrisiken und sonstigen Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit und dem Kanzleibetrieb.

Im Fokus steht dabei ein optimaler Berufshaftpflichtschutz. Wir bieten Ihnen bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Lösungen, die unterschiedliche Organisations-Modelle der beratenden Tätigkeit berücksichtigen. Ob Sie in einer Einzelkanzlei, in einer Bürogemeinschaft oder in einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig sind, wir finden für Sie den besten Haftpflichtschutz.

### Darüber hinaus sind wir kompetenter Ansprechpartner bei

- Exzedentenversicherung
- Bürohaftpflichtversicherung
- Büroinhalts- und Elektronikversicherung
- Cyberversicherung

***Behrschmidt & Kollegen – Ihr fairer Partner bei Versicherung und Vorsorge***



Member of

**unisonsteadfast**  
Insurance brokers worldwide



**Bundesverband  
Deutscher  
Versicherungs-  
Makler e.V.**

### **Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH**

Südwestpark 70  
90449 Nürnberg  
Deutschland

Telefon: + 49 (0) 911 495 20 10  
Telefax: + 49 (0) 911 495 20 111  
service@behrschmidtkollegen.de  
www.behrschmidtkollegen.de

Status: Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO  
Register-Nr.: D-M6Y7-AVTC8-46

 **PROTECT**  
VERSICHERUNGEN FÜR RECHTSANWÄLTE